

Satzung  
des  
CBS-Alumni e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2009  
um 17.00 Uhr im Audimax der Cologne Business School,  
Hardefuststraße 1, Köln

## I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK

### §1

Der Verein führt den Namen „ cbs-Alumni“ mit dem Zusatz „e.V.". Er hat seinen Sitz in Köln und ist unter der Nummer 14042 in das Vereinsregister eingetragen.

### §2

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die ideelle Förderung des nachhaltigen Verbundenbleibens der Absolventen der Cologne Business School.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die ideelle Förderung der Bildungsinhalte der CBS;
- die Förderung wissenschaftlicher Zwecke durch insbesondere ideelle Unterstützung der CBS.
- den Aufbau einer Informations- und Kommunikationsplattform;
- die Unterstützung der aktiven Studentenschaft;
- die Fortbildung der ehemaligen Studenten;
- ideelle und kulturelle Förderung und Unterstützung des Austausches der CBS mit nationalen und internationalen studentischen Verbindungen;
- sonstige Maßnahmen, die dem Vereinszweck entsprechen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3

1. Mitglieder des Vereins können alle Absolventen der CBS werden, die an der Förderung der Vereinszwecke interessiert sind und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen (§14).

2. Mitglieder werden automatisch folgende Organe und/oder Amtsträger der CBS:
  - a) der/die jeweilige Geschäftsführerin/Geschäftsführer der CBS;
  - b) der/die Vorsitzende des Vereins der aktiven Studentenschaft und
  - c) je ein Vertreter/eine Vertreterin der aktiven Studentenschaft aus den jeweiligen Jahrgängen, i.d.R. sollten dies die jeweiligen Semestersprecher/Semestersprecherin sein.
3. Der Verein kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind den übrigen Mitgliedern gleich gestellt.
4. Der Beitritt kann nur schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme schließt die ausdrückliche Anerkennung der vorliegenden Satzung ein.  
Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Jedes Mitglied hat seine Kontaktdaten dem Verwalter der Adressenkartei zur Verfügung zu stellen und Veränderungen zu melden.

#### §4

1. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf unbestimmte Zeit.
2. Das Mitglied kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
3. Für außerordentliche Kündigungen aus wichtigem Grund gilt in allen Fälle § 626 BGB.

#### §5

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse des Vereins oder Einstellung der Beitragszahlungen). Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. VORSTAND

#### §6

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. Automatische Mitglieder

aus §3 der Satzung können nicht in den Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands können zu ihrer Unterstützung Beisitzer in den Vorstand berufen. Diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden. Automatische Mitglieder aus §3 der Satzung können als Beisitzer berufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand gemäß §8.
4. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt; der Verzicht des Vorsitzenden auf sein Alleinvertretungsrecht bedarf keines Nachweises im Außenverhältnis. Die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes sind gesamtvertretungsberechtigt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand zu ergänzen.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er bezieht hieraus kein Arbeitentgelt.

#### §7

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
3. Sollte kein neuer Vorstand gewählt werden können, bleibt der amtierende kommissarisch im Amt.

#### §8

1. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden umzusetzen.

### IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### §9

1. Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach dem 15. November des Geschäftsjahres, jedoch vor dem 31. Dezember des Geschäftsjahres stattfinden.  
Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern 21 Kalendertage von der Sitzung zugegangen sein. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben, ist die Schriftform durch Zusendung der Einladung per E-Mail gewahrt.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahres- und Rechenschaftsbericht vorzulegen, über die Entlastung des Vorstands abzustimmen, der Jahresbeitrag festzulegen und der Vorstand ggf. neu zu wählen.
4. Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen.

#### § 10

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### § 11

1. Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als 20 v.H. der Mitglieder vertreten, so ist gemäß den Bestimmungen in § 11 Abs. 2 unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in dem Falle des § 11 Abs. 1 - weniger als 20 v.H. der Mitglieder sind anwesend - durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Folgende Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder des Vereines: a. Änderung der Vereinsatzung
4. Folgende Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder des Vereines:
  - a. Auflösung des Vereins
  - b. Änderung des Vereinszweckes §2
  - c. Änderungen des § 13 Abs. 3, 4
5. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail zuzustellen.

## V. MITGLIEDSBEITRÄGE

### §12

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Jahresbeitrag kann für die Vereinsmitglieder je nach Interessen- oder Vermögenslage in der Höhe unterschiedlich gehalten sein.
2. Der Jahresbeitrag ist zwei Wochen nach seiner Festsetzung durch die Mitgliederversammlung fällig.
3. Bei Eintritt eines Mitglieds in den Verein innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung einzuzahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr wird jeweils am 15. Februar eingezogen.

### §13

1. Über die nach § 12 erhobenen Mitgliedsbeiträge kann der Verein im Rahmen eines von Vorstand und Beirat gemeinsam beratenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvorschlages im Rahmen des Satzungszweckes für das laufende Geschäftsjahr verfügen.
2. Die Verausgabung der veranschlagten Kosten und sonstigen Ausgaben darf nur bis zur Höhe der tatsächlich vereinnahmten Beiträge unter Berücksichtigung angemessener Rücklagen erfolgen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §14

Als Geschäftsjahr gilt das Studienjahr der Cologne Business School oder seines jeweiligen Rechtsnachfolgers, i.d.R. vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand spätestens bis zum 15. November die Jahresrechnung zur Überprüfung durch zwei Mitglieder, die nicht Vorstand sind, vorzulegen und zu erläutern. Die Jahresprüfung hat bis zum 30. November zu erfolgen. Der Vorstand hat dann die Jahresrechnung auf der nächsten Mitgliederversammlung

vorzulegen, zu erläutern und um Entlastung nachzusuchen.

## VI. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### §15

1. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins richten sich nach §11. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so handelt der bis dahin gewählte Vorstand als Liquidator.

2. Bei Satzungsänderung ist der gemeinnützige Zweck des Vereins zu beachten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein des Institut Francais Köln e.V.“ oder seinen jeweiligen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2008.

Britta Schröter,

Vorsitzender

Katrin Flöther ,

stellvertretende Vorsitzende

Marcel Littmann,

Schatzmeister